

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**
- **Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 24.05.2018, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 188 die vom Stadtrat der Stadt Penzberg am 24.04.2018 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Planzeichenerklärung

- ■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 27. Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2053“ Flur-Nr. 2987, Gemarkung Penzberg ca. 1.230 ha (ca. 12.300 m²)
- ■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 28. Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2053“ Flur-Nr. 315, Gemarkung Penzberg ca. 1.150 ha (ca. 11.500 m²)
- SO Solar park sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauWVO mit Zweckbestimmung „Sonderpark“
- private Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- private Verkehrsfläche mit wassergebundener Wegedecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) (Weise (extensiv))
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) (Flächennutzungspläne 2,5-5 m)

Verfahrensmerkmale

1. Der Stadtrat Penzberg hat in der Sitzung am 28.11.2017 die 27. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 09.12.2017 ortszwecklich bekannt gemacht.
2. Die öffentliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorlauf der 27. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.12.2017 hat in der Zeit vom 17.12.2017 bis 19.01.2018 stattgefunden.
3. Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorlauf der 27. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.12.2017 hat in der Zeit vom 11.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2018 bis 01.04.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.02.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.03.2018 bis 05.04.2018 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2018 die 27. Änderung des Flächennutzungsplans freigegeben. Es gilt die durch Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2018 erlassene und geänderte 27. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.02.2018.

Penzberg, den 23. MAI 2018

Stadtrat Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

7. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Änderung mit Bescheid vom 24.05.2018 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft geblieben kann.

Mit Schreiben vom mit Anlagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom zugestimmt hat.

Weilheim, den 24. MAI 2018

höhere Verwaltungsbehörde
Landratsamt Weilheim-Schongau

8. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ortszwecklich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Penzberg, den

Stadtrat Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Stadt Penzberg

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2053“ Flur-Nr. 2987, Gemarkung Penzberg

Penzberg, den 16.05.2018
geändert: 16.05.2016
M 13.500

Penzberg, 04.06.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 24.05.2018, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 189 die vom Stadtrat der Stadt Penzberg am 24.04.2018 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungs-

planes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches der 27. Änderung, „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St 2062“ Flur-Nr. 2067, Gemarkung Penzberg, ca. 1.230 ha (ca. 12.300 m²)
- Grenze des Geltungsbereiches der 28. Änderung, „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2062“ Flur-Nr. 315, Gemarkung Penzberg, ca. 1.1530 ha (ca. 11.530 m²)
- sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauVVO mit Zweckbestimmung „Solarpark“
- private Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- private Verkehrsfläche mit wassergebundener Wegedecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Verkehrsfläche mit Asphaltdecke (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) (Miese (solarpark))
- Fläche zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) (Freiflächen Block 2,5-6 m)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat Penzberg hat in der Sitzung am 28. 11. 2017 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 09. 12. 2017 ersichtlich bekannt gemacht.
2. Die künftige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05. 12. 2017 hat in der Zeit vom 27. 12. 2017 bis 15. 01. 2018 stattgefunden.
3. Die künftige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05. 12. 2017 hat in der Zeit vom 15. 12. 2017 bis 15. 01. 2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16. 02. 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. 02. 2018 bis 03. 04. 2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16. 02. 2018 wurde mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. 03. 2018 bis 05. 04. 2018 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 24. 04. 2018 die 28. Änderung des Flächennutzungsplans festgelegt. Es gilt die durch Beschluss des Stadtrats vom 24. 04. 2018 ergriffene und geänderte 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16. 02. 2018.

Penzberg, den 23. MAI 2018

Stadtrat Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

7. Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben von der Landratsämter nach Weihen-Schönau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und die Änderung mit Bescheid vom (Jahr, Monat, Tag) genehmigt, was dass die Flächennutzungsplanänderung unanwendbar ist, geändert werden kann. Mit Schreiben vom mit Aufgaben / Hinweis zugestimmt, welchen der Stadtrat Penzberg Beschlüssen vom beigefügt ist.

Weihen, den 24. MAI 2018

Mithras Verwaltungsgesellschaft
Hilke
Landratsamt Weihen-Schönau

8. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Penzberg, den Stadtrat Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Stadt Penzberg

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg
Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St 2062
Flur-Nr. 315, Gemarkung Penzberg

Penzberg, den 16.05.2018
gezeichnet: 16.05.2018

M 1.3.50

Penzberg, 04.06.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.04.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 04.06.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin